

§ 17 E-GG Ausgabe zum Nennwert

E-GG - E-Geldgesetz 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 17.

Der E-Geld-Emittent hat E-Geld stets in der Höhe des Nennwertes des entgegengenommenen Geldbetrages auszugeben. Soweit in Vereinbarungen davon zulasten von E-Geld-Inhabern abgewichen wird, sind diese Bestimmungen unwirksam.

In Kraft seit 30.04.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at